

**Mitteilung des Senats vom 29. April 2003****Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses (BremKÜNG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses (BremKÜNG) mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).

Um die Aufgaben bei der künstlerischen Nachwuchsförderung zu unterstützen, beschloss der Senat am 18. September 2001 eine Kulturstiftung für Kinder und Jugendliche zu gründen und dafür je 1,2 Mio. DM p. a. im Zeitraum von 2001 bis 2004 aus dem Programm „Impulse für lebenswerte Städte“ bereitzustellen. Damit sollte die Voraussetzung geschaffen werden, private Zustiftungen einzuwerben, um den Kapitalstock weiter aufzubauen.

Die Deputation für Kultur hat dem Gesetzentwurf am 12. September 2002 zugestimmt.

Entsprechend dem Senatsbeschluss vom 18. September 2002 sollen der Stiftung aus dem Programm „Impulse für lebenswerte Städte“ in 2003 (für die Jahre 2001 bis 2003) 1.840.500 € als Stiftungsvermögen zur Verfügung gestellt werden.

**Gesetz zur Errichtung der Stiftung  
zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses (BremKÜNG)**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## § 1

**Errichtung und Sitz**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen errichtet unter dem Namen „Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bremen. Sie entsteht mit in Kraft treten dieses Gesetzes.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung zu erlassen. Satzungsänderungen werden durch den Stiftungsrat beschlossen.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Dienstsiegel mit dem mittleren bremischen Wappen zu führen.

## § 2

**Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des künstlerischen Nachwuchses.

(2) Die Stiftung hat die Aufgabe, in allen künstlerischen Disziplinen Kinder und Jugendliche, die in der Stadtgemeinde Bremen wohnen, zu fördern.

(3) Einzelheiten der Förderung werden in der Satzung geregelt.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus den von der Freien Hansestadt Bremen für die Jahre 2001, 2002 und 2003 zufließenden Zuweisungen von insgesamt 2.454.000 Euro.

(2) Die Stiftung kann ihr Stiftungsvermögen durch die Einwerbung von Zustiftungen erhöhen. Damit wahrt und fördert sie zugleich den Bürgersinn für die Förderung des künstlerischen Nachwuchses. Die Stiftung darf Zustiftungen nur annehmen, wenn damit keine Auflagen und Kosten verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks im Übrigen beeinträchtigen.

(3) Zum stiftungseigenen Vermögen gehören auch Gegenstände, die mit stiftungseigenen Mitteln erworben oder hergestellt worden sind.

(4) Die Fördermittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestehen aus:

1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
2. etwaige Zuweisungen der Stadtgemeinde Bremen,
3. sonstigen Einnahmen Dritter, soweit sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind und nicht dem Kapital zufließen sollen.

(5) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen.

### § 4

#### **Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

(3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Personal beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen (dazu gehört auch die Einsetzung von Gremien zur Auswahl der zu fördernden Kinder und Jugendlichen).

(4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 5

#### **Zusammensetzung des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Personen, die für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Ihm gehören folgende Mitglieder an:

1. einer fachlich erfahrenen Person, die der Senator für Inneres, Kultur und Sport in Abstimmung mit Einrichtungen der künstlerisch-kulturellen Bildung bestellt,

2. einer vom Senator für Inneres, Kultur und Sport bestellten Person, die in Fragen der finanziellen und inhaltlichen Durchführung zur Entwicklung von Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche erfahren ist,
3. drei Personen, die von der für Deputation für Kultur für die jeweilige Legislaturperiode der Bürgerschaft gewählt werden,
4. einer von der Handelskammer Bremen zu benennenden Person.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes bestellt der Senator für Inneres, Kultur und Sport im Falle von Absatz. 1 Nr. 1 und 2 den Nachfolger. Im Falle von Absatz. 1 Nr. 3 wird der Nachfolger durch die Deputation für Kultur gewählt. Im Falle von Absatz 1 Nr. 4 wird der Nachfolger durch die Handelskammer bestellt.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 6

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Arbeit der Stiftung fest und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er ist verpflichtet, durch seine Beschlüsse das Vermögen zu pflegen und die Arbeitsfähigkeit der Stiftung zu erhalten.

(2) Dem Stiftungsrat obliegt die Bestellung und Abberufung des Vorstandes. Die Bestellung erfolgt auf zwei Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:

1. die Änderung der Satzung,
2. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
3. die Genehmigung der Förderrichtlinien;
4. die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
5. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers;
6. die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
7. die den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
8. die Entlastung des Vorstandes.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7

### **Beschlüsse des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dieses beantragen.

(2) Zu Sitzungen lädt der jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn in der Sitzung kein Widerspruch erhoben wird.

(4) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Über Sitzungen des Stiftungsrates sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden.

## § 8

### **Vorstand**

(1) Die Mitglieder des Gründungsvorstandes werden vom Senat bestellt. Die Amtszeit des Gründungsvorstandes beträgt drei Jahre.

(2) Die Stiftung wird durch den Vorstand geleitet.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal drei Personen. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wird der Nachfolger vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(5) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch einen vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen zu fassenden Beschluss abberufen werden.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Stiftungsrat bedarf.

## § 9

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand hat über das Vermögen der Stiftung und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen sechs Monaten ein Jahresabschluss zu erstellen.

(3) Zur Führung der Geschäfte gehört die selbständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und zur fachlichen Aufgabenerfüllung notwendig sind, insbesondere

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans;
2. die gewissenhafte und wirtschaftliche Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
3. die Erarbeitung der Förderrichtlinien;
4. die Empfehlungen über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen im Rahmen des Wirtschaftsplans;
5. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
6. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
7. die Durchführung von Akquisitionsmaßnahmen zur Erzielung von Zustiftungen und Spenden.

(4) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über alle wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere über die Abwicklung des Wirtschaftsplans.

## § 10

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

### **Satzungsänderungen**

(1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert die Stimmenmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Senats und des Senators für Inneres, Kultur und Sport. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zur Sicherung der Gemeinnützigkeit zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

## § 12

### **Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Senators für Inneres, Kultur und Sport.

## § 13

### **Übergangsvorschriften**

Bis zur Bestellung des Stiftungsrates werden die Aufgaben vom Senator für Inneres, Kultur und Sport wahrgenommen.

## § 14

### **Beendigung, Heimfall**

(1) Die Stiftung kann durch ein Gesetz aufgehoben werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat. Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen dem Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden.

## § 15

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

## **Begründung**

### **1. Allgemein**

Die Förderung des künstlerischen Nachwuchses gehört zu den wesentlichen kulturpolitischen Schwerpunktsetzungen des Senats. Kinder und Jugendliche sollen eine angemessene künstlerische Ausbildung und Unterstützung bekommen. Da-

her beschloss der Senat am 18. September 2001 die Gründung einer Kulturstiftung für Kinder und Jugendliche und stellte Mittel aus dem Programm „Impulse für lebenswerte Städte“ bereit. Damit sollte die Voraussetzung geschaffen werden, private Zustiftungen einzuwerben, um den Kapitalstock weiter aufzubauen. Die Zustiftung Dritter und das Einwerben privater Mittel dienen der nachhaltigen Sicherung des privaten Engagements an der künstlerischen Nachwuchsförderung für Kinder und Jugendliche.

## **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

### Zu § 1

Die Freie Hansestadt Bremen errichtet unter dem Namen „Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde Bremen.

### Zu § 2

Der Stiftungszweck umfasst die Förderung von Kindern und Jugendlichen in allen künstlerischen Disziplinen. Eine Förderung ausschließlich von begabten bzw. hochbegabten Kindern und Jugendlichen ist nicht beabsichtigt. Die Förderung erstreckt sich auf Kinder und Jugendliche, die in der Stadtgemeinde Bremen wohnen. Mit dem Satzungszweck ist eine Abgrenzung zur Kinder- und Jugendstiftung im Sozialbereich sichergestellt.

Auswahlkriterien der zu fördernden Kinder und Jugendlichen sowie die Konkretisierung der Fördermaßnahmen erfolgen über Richtlinien, die von der Stiftung erarbeitet werden.

### Zu § 3

Das Stiftungsvermögen besteht aus den von der Freien Hansestadt Bremen zufließenden Zuweisungen. Entsprechend Senatsbeschluss vom 18. September 2001 sollen der Stiftung jährlich 1,2 Mio. DM im Zeitraum von 2001 bis 2003 aus dem Programm „Impulse für lebenswerte Städte“ als Kapitalstock bereitgestellt werden. Die Fördermittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestehen aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens, sonstigen Einnahmen Dritter und etwaigen Zuweisungen der Stadtgemeinde Bremen.

### Zu § 4

Die Organe der Stiftung sind Stiftungsrat und Vorstand. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

### Zu den §§ 5,6 und 7

Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates wurde der Handelskammer das Recht zur Benennung eines Mitgliedes eingeräumt. Hiermit soll eine Verbindung zur bremischen Wirtschaft hergestellt werden, mit dem Ziel, Zustiftungen bzw. Spenden einzuwerben.

### Zu den §§ 8 und 9

Regelungen über die Zusammensetzung und die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

### Zu §§ 10,11 und 12

Regelungen über das Geschäftsjahr, Satzungsänderungen und Aufsicht über die Stiftung.

### Zu § 13

Regelung über die Aufgabenwahrnehmung bis zur Bestellung des Stiftungsrates.

### Zu § 14

Da es sich um eine Stiftung des öffentlichen Rechts handelt, kann die Stiftung durch Gesetz aufgehoben werden. Das Vermögen der Stiftung soll im Falle des

Heimfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommende Zwecke, bzw. bei Wegfall des Zwecks für andere steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Zu § 15

Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft treten.